



**Allgemeine
Versicherungsbedingungen für die
R+V-Warenkreditversicherung
(AVB WKV)**



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung (AVB WKV)

Fassung 07/2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Forderungsausfall	3
1 Was ist versichert?	5
2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	6
3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	8
4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	9
5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	10
6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	11
7 Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?	11
8 Welche Vertragswährung ist vereinbart?	11
9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch uns?	11
10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	12
11 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?	13
12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	14
B Allgemeine Regelungen und Beitrag	15
13 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	17
14 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	17
15 Wann und in welcher Höhe wird ein Beitragszuschlag erhoben?	18
16 Was gilt zur Beitragsrückvergütung?	18
17 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	20
18 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	20
19 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	20
20 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?	21
21 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	21
22 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	21
23 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	21
C Rechtsschutz	23
24 Welche Forderungen sind versichert?	24
25 Welche Kosten sind versichert (Leistungsumfang)?	25
26 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?	26
27 Was ist nicht versichert?	26
28 Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?	27
29 Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?	27
30 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil C zu beachten?	27
31 Was haben Sie sonst zu beachten?	28
D Begriffsbestimmungen	29

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

Zahlungsschwierigkeiten oder sogar Insolvenzen Ihrer eigenen Kunden führen zu Forderungsausfällen für Ihr Unternehmen und können auch Ihre Liquidität erheblich einschränken, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit.

Um diese Risiken zu minimieren, gibt es unsere R+V-Warenkreditversicherung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine laufende Versicherung im Sinne der §§ 53 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Grundlage für den Vertrag sind unter anderem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung (AVB WKV) sowie der Versicherungsschein, in dem die weiteren vertraglichen Grundlagen genannt werden.

Bitte lesen Sie sich diese wesentlichen Vertragsdokumente vollständig und gründlich durch und bewahren diese sorgfältig auf. Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren betreuenden Außendienstmitarbeiter oder Makler wenden.

Wie jede Branche kommen auch wir nicht ohne Fachbegriffe aus. Wir haben uns jedoch bemüht, Ihnen die Texte möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen.

Die im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie nochmals alphabetisch sortiert unter den Begriffsbestimmungen im Teil D dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht für Beispiele, Ausnahmen oder Formulierungen, die zur besseren Abhebung vom Text ebenfalls **fett** gedruckt sind.

Wer ist wer?

Wir/uns: Wir, das ist die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Sie/Ihnen: Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Allgemeine Versicherung AG

A Forderungsausfall

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Was ist versichert?	5
1.1	Grundsatz	5
1.2	Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb	5
1.3	Erweiterungen	5
1.4	Versicherungsfalleintritt während der Vertragslaufzeit	5
1.5	Geltende Regelungen	5
1.6	Einschränkungen der Leistungspflicht	5
2	Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	6
2.1	Sitz Ihres Kunden	6
2.2	Maximale Fälligkeit	6
2.3	Negative Kundeninformationen	6
2.4	Festsetzung einer Versicherungssumme	6
2.5	Versicherungsschutz für Forderungen bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze	6
2.6	Vereinfachter Versicherungsschutz	7
2.7	Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme	7
2.8	Besonderer Vertrauensschutz	7
2.9	Versicherungsschutz vor Festsetzung einer Versicherungssumme	7
3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	8
3.1	Allgemeine Zahlungsunfähigkeit	8
3.2	Nichtzahlungstatbestand	8
3.3	Protracted default	9
4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	9
4.1	Barumsätze	9
4.2	Forderungen gegen nahestehende Personen	9
4.3	Gebrauchsüberlassungen	9
4.4	Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche	9
4.5	Gesetzliche Verbote und Sanktionen	9
4.6	Innenumsätze	9
4.7	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	9
4.8	Kernenergie	9
4.9	Naturkatastrophen	10
4.10	Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten	10
4.11	Politische Risiken	10
4.12	Rechtsverfolgungskosten	10
4.13	Vermittlungstätigkeiten	10
5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	10
5.1	Berechnung der Entschädigungsleistung	10
5.2	Berechnung des versicherten Forderungsausfalls	10
5.3	Selbstbeteiligung	10
5.4	Nachmeldungen	10
6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	11
6.1	Auszahlungsfrist	11
6.2	Vorläufige Abrechnung	11
7	Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?	11
7.1	Jahreshöchstentschädigung	11
7.2	Versicherungsfälle im Versicherungsjahr	11
7.3	Verhältnis zu Versicherungssummen	11

8	Welche Vertragswahrung ist vereinbart?	11
8.1	Vertragswahrung	11
8.2	Kurs bei anderen Wahrungen	11
9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschadigung durch uns?	11
9.1	Forderungsubergang	11
9.2	Obliegenheiten	11
9.3	Nachtragliche Kenntnis	12
10	Wie wird der Regress durchgefuhrt und wie werden Zahlungseingange verteilt?	12
10.1	Entscheidung uber die Durchfuhrung des Regresses	12
10.2	Regress bei bestrittener Forderung	12
10.3	Beendigung des Regresses	12
10.4	Verteilung der Regresserlose	12
10.5	Obliegenheiten	12
10.6	Kosten des Regresses	13
11	Welche Obliegenheiten haben Sie fur den Teil A zu beachten?	13
11.1	Schadenmeldung	13
11.2	Schadenminderung und Informationspflicht	13
11.3	Gefahranderung	13
11.4	Keine Absicherung der Selbstbeteiligung	13
11.5	Geschaftsbetrieb	13
11.6	Verweise auf weitere Obliegenheiten	13
11.7	Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	13
12	Wie funktioniert die Kreditprufung und -uberwachung?	14
12.1	Antrag	14
12.2	Beauftragung UMB	14
12.3	Kreditprufungsgebuhren	14

A Forderungsausfall

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir – die R+V Allgemeine Versicherung AG – ersetzen Ihnen – dem Versicherungsnehmer – Ausfälle Ihrer Forderungen gegen Ihren versicherten Kunden aufgrund dessen Zahlungsunfähigkeit nach Ziffer 3. Diese Forderungen

1.1.1 beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung,

1.1.2 wurden in **Rechnung** gestellt,

1.1.3 sind fällig,

1.1.4 berechtigt und nicht **bestritten**. Wird eine Forderung der Höhe nach **bestritten**, kann für den nicht **bestrittenen** Teil Versicherungsschutz bestehen.

1.2 Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb

1.2.1 Die Forderungen nach Ziffer 1.1 resultieren aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, bzw. aus den zusätzlich im Versicherungsschein genannten Bereichen, und

1.2.2 diese Lieferungen oder Leistungen haben Sie in Ihrem regelmäßigen, im Versicherungsschein genannten Geschäftsbetrieb, in Ihrem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags tatsächlich erbracht.

1.2.3 Die Forderungen sind bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegt und sind insbesondere nicht nach Ziffer 4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3 Erweiterungen

1.3.1 Die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit Sie diese in **Rechnung** stellen können, ist Gegenstand der Versicherung, sofern der Einschluss vereinbart wurde.

1.3.2 Sicherheitseinbehalte können Gegenstand der Versicherung sein, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen.

1.3.3 Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen darstellen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, die die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

1.4 Versicherungsfalleintritt während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsfall tritt während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein.

1.5 Geltende Regelungen

Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Versicherung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Forderungen oder Forderungsteile gegen Ihren Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der die versicherungsvertraglichen Regelungen, insbesondere die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind.

1.6 Einschränkungen der Leistungspflicht

Diese Versicherung hat, wie jede andere Versicherung, spezielle Leistungsausschlüsse. Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag berechnen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Beachten Sie bitte hierzu insbesondere die Regelungen unter Ziffer 4.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Sitz Ihres Kunden

Ihr Kunde hat seinen **Sitz** in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder in einem anderen der im Versicherungsschein genannten versicherten Länder (Auslandskunde).

2.2 Maximale Fälligkeit

Sie haben mit Ihrem Kunden für Ihre Forderungen einen Zahlungstermin als **ursprüngliche Fälligkeit** vereinbart. Dieser Zahlungstermin darf den Zeitpunkt der maximalen Fälligkeit nicht überschreiten. Die maximale Fälligkeit tritt mit Ablauf des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung ein. Auf wirksam vereinbarte Sicherheitseinhalte findet diese Regelung keine Anwendung.

2.3 Negative Kundeninformationen

In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, lag **keiner** der folgenden Umstände vor:

2.3.1 Negative Zahlungsinformationen

Ihnen lagen Informationen über eine Zahlungseinstellung Ihres Kunden oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung über das Vermögen Ihres Kunden vor, z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters.

2.3.2 Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften

Ihnen lagen Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften Ihres Kunden vor. Die Nichteinlösung ist dann unerheblich, wenn sie auf technischen Fehlern beruht oder dem Einzug durch Ihren Kunden widersprochen wird, weil er die Forderung **bestreitet**.

2.3.3 Aufhebung des Versicherungsschutzes

Ihnen ist eine **Kreditmitteilung** von uns zugegangen, dass Forderungen aus künftigen Lieferungen oder Leistungen gegen Ihren Kunden nicht mehr versichert sind.

2.3.4 Negative Zahlungserfahrung

Ihr Kunde hat – bei bereits bestehender Geschäftsverbindung – mindestens eine Ihrer Forderungen nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** vollständig bezahlt. Beachten Sie hierzu auch die **Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift**.

2.3.4.1 Erhebt Ihr Kunde innerhalb der Frist nach Ziffer 2.3.4 Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung, tritt keine negative Zahlungserfahrung ein. Die Frist beginnt erneut zu laufen, sobald die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung nicht mehr erhoben werden oder die Forderung tituliert wurde.

2.3.4.2 Eine negative Zahlungserfahrung ist dann unerheblich, wenn sie entweder vor Beginn des Versicherungsvertrags oder, im Falle einer vereinbarten Rückdeckung, vor Beginn dieser Rückdeckung eingetreten ist.

2.4 Festsetzung einer Versicherungssumme

Für sämtliche Forderungen sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 zu erfüllen. Zusätzlich hat zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, auf Ihren Antrag hin eine von uns für Ihren Kunden durch eine **Kreditmitteilung** festgesetzte **Versicherungssumme** vorgelegen. Diese von uns festgesetzte **Versicherungssumme** stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar, auch wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.5 oder Ziffer 2.6 vorliegen.

2.5 Versicherungsschutz für Forderungen bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze

Für sämtliche Forderungen sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 zu erfüllen. Für Forderungen, die insgesamt die im Versicherungsschein angegebene **Selbstprüfungsgrenze** nicht übersteigen, muss, soweit für Ihren Kunden keine **Versicherungssumme** nach Ziffer 2.4 vorliegt, eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- 2.5.1 **Mindestumsatz und Positive Zahlungserfahrung**
Ihr Kunde hat mit Ihnen innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, den im Versicherungsschein genannten Mindestumsatz getätigt, indem er mindestens einmal Lieferungen oder Leistungen erhalten und diese innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** bezahlt hat.
- 2.5.2 **Einholung einer Auskunft**
Sie haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, über Ihren Kunden eine Auskunft einer Auskunftsfirma in Textform eingeholt, die
- 2.5.2.1 eine eindeutige Identifikation enthält, d. h. den vollständigen Namen und die Adresse,
- 2.5.2.2 Aussagen zur Bonität und zur Zahlungsweise beinhaltet, wobei jedoch die Bewertung durch eine Kurz- oder Ampelauskunft nicht ausreicht, und die
- 2.5.2.3 weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät,
- 2.5.2.4 nicht auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist,
- 2.5.2.5 nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird, und
- 2.5.2.6 keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.
- 2.5.2.7 Für Verbraucher (Privatpersonen) wird darüber hinaus eine Auskunft der Schufa akzeptiert, die eine eindeutige Zuordnung gewährleistet und mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie keine Negativmerkmale enthält.
- 2.6 Vereinfachter Versicherungsschutz**
Für Forderungen, die insgesamt den im Versicherungsschein genannten Betrag nicht übersteigen, sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 zu erfüllen. Die zusätzlichen Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 müssen nicht vorliegen.
- 2.7 Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme**
Bei Gefahrerhöhungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können wir eine festgesetzte **Versicherungssumme** jederzeit mittels einer **Kreditmitteilung** herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen.
- 2.8 Besonderer Vertrauensschutz**
Haben wir die **Versicherungssumme** nach Ziffer 2.7 herabgesetzt oder aufgehoben, gilt die ursprünglich festgesetzte **Versicherungssumme** auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrags mit Ihrem Kunden, falls Sie keine Möglichkeit haben, Ihrem Kunden bereits vertraglich zugesagte Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Dies gilt längstens bis zum Zeitpunkt des Vorliegens einer negativen Kundeninformation nach Ziffer 2.3, mit **Ausnahme** der Ziffer 2.3.3. Die Regelung gilt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.
- 2.9 Versicherungsschutz vor Festsetzung einer Versicherungssumme**
Erfolgt die Festsetzung einer **Versicherungssumme** für Ihren Kunden erst nach der Lieferung oder Leistung, besteht für daraus resultierende Forderungen dennoch Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- 2.9.1 Die Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, erfolgte innerhalb eines Monats vor Festsetzung der **Versicherungssumme**.
- 2.9.2 Die Forderung ist zum Zeitpunkt der Beantragung der **Versicherungssumme** noch nicht fällig.
- 2.9.3 Die Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, wurde nicht vor Beginn des Versicherungsvertrags oder, im Falle einer vereinbarten Rückdeckung, vor Beginn dieser Rückdeckung erbracht.

- 2.9.4 Auf Antrag wurde für diesen Kunden
- 2.9.4.1 erstmals eine **Versicherungssumme** festgesetzt oder
- 2.9.4.2 eine bereits bestehende **Versicherungssumme** heraufgesetzt.

3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihr Kunde nach den Regelungen dieser Ziffer 3 zahlungsunfähig ist.

Die Regelungen der Ziffer 3.1.2, Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 gelten, sofern sie im Versicherungsschein als versichert genannt sind.

3.1 Allgemeine Zahlungsunfähigkeit

3.1.1 Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden

Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Inlandskunden ist eingetreten, wenn

- 3.1.1.1 ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- 3.1.1.2 die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- 3.1.1.3 mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung in Textform zum Vergleich gegeben haben, oder
- 3.1.1.4 eine von Ihnen beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

3.1.2 Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden

3.1.2.1 Bei ausländischen Kunden ist die Zahlungsunfähigkeit eingetreten, wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat, eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend der vorstehenden Voraussetzungen über die Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden nach Ziffer 3.1.1 vorliegt.

3.1.2.2 Bei ausländischen Kunden gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung nachgewiesen wurde.

3.1.3 Meldefrist

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben.

3.2 Nichtzahlungstatbestand

3.2.1 Bei Ihrem Kunden liegt die Zahlungsunfähigkeit auch dann vor, wenn dieser Ihre Forderung nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** bezahlt hat.

3.2.2 Meldefrist

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.2.1 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben. Der Eintritt eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt.

3.3 Protracted default

- 3.3.1 Die Zahlungsunfähigkeit bei Ihrem Kunden liegt auch dann vor, wenn Sie innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach **ursprünglicher Fälligkeit** der betreffenden versicherten Forderung den im Versicherungsschein genannten Dienstleister beauftragt haben, diese Forderung einzuziehen und
- 3.3.2 diese Forderung innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach fristgerechter Auftragserteilung nach Ziffer 3.3.1 nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
- 3.3.3 Liegt eine Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden im Sinne von Ziffer 3.1 vor, ist ein Inkassoverfahren nicht erforderlich.
- 3.3.4 **Meldefrist**
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach dieser Ziffer 3.3 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben.

4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Forderungen aus den folgenden Bereichen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sie im Versicherungsschein nicht ausdrücklich als versichert genannt sind:

- 4.1 Barumsätze**
Forderungen, die Ihr Kunde bar begleicht sowie wiederaufgelebte Forderungen, die Ihr Kunde bar beglichen hatte.
- 4.2 Forderungen gegen nahestehende Personen**
Forderungen gegen Sie, einen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen Ihrer Gesellschafter, Forderungen gegen einen Ihrer Familienangehörigen/Ehepartner/**Lebenspartner** sowie Forderungen gegen einen Familienangehörigen/Ehepartner/**Lebenspartner**/Gesellschafter Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter.
- 4.3 Gebrauchsüberlassungen**
Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, z. B. Miete, Leasing, Leihe oder Pacht.
- 4.4 Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche**
Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 4.5 Gesetzliche Verbote und Sanktionen**
Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist.
- 4.6 Innenumsätze**
Forderungen gegen Unternehmen, an denen Sie, einer Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer Ihrer Gesellschafter oder Familienangehörige/Ehepartner/**Lebenspartner** Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Ihrer Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung von Unternehmen bei Ihnen.
- 4.7 Juristische Personen des öffentlichen Rechts**
Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.
- 4.8 Kernenergie**
Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- 4.9 Naturkatastrophen**
Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Naturkatastrophen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine Naturkatastrophe mitursächlich ist, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 4.10 Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten**
Steuern, Beiträge, Zölle, Gebühren, Sonderabgaben, die Sie gegenüber Ihrem Kunden geltend machen, insbesondere im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs oder sonstige Kosten.
Ausnahme: Transport- und Verpackungskosten.
- 4.11 Politische Risiken**
Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 4.12 Rechtsverfolgungskosten**
Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung.
- 4.13 Vermittlungstätigkeiten**
Provisions- und Courtageforderungen gegen Ihren Kunden.

5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

- 5.1 Berechnung der Entschädigungsleistung**
Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der Höhe des versicherten Forderungsausfalls abzüglich der **Selbstbeteiligung**.
- 5.2 Berechnung des versicherten Forderungsausfalls**
Zur Berechnung des versicherten Forderungsausfalls werden von den zum Ausfall gemeldeten Forderungen abgezogen:
- 5.2.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
- 5.2.2 Forderungen, soweit Ihr Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
- 5.2.3 alle Zahlungen Ihres Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote, und
- 5.2.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.
Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Kunden, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
- 5.3 Selbstbeteiligung**
An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen Ihren Kunden tragen Sie die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte **Selbstbeteiligung**.
- 5.4 Nachmeldungen**
Zahlungen oder Leistungen an Sie, die Sie vor der Entschädigungsleistung erhalten haben und die bei einer Berechnung des versicherten Forderungsausfalls nach Ziffer 5.2 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind uns nachzumelden. Wir rechnen dann die Entschädigungsleistung neu ab. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.

6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

- 6.1 Auszahlungsfrist**
Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.
- 6.2 Vorläufige Abrechnung**
Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellen wir eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzen die nach Ziffer 5.2 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der **Selbstbeteiligung** als vorläufige Entschädigung.

7 Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?

- 7.1 Jahreshöchstentschädigung**
Die Höhe der Jahreshöchstentschädigung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 7.2 Versicherungsfälle im Versicherungsjahr**
Auf die Jahreshöchstentschädigung eines **Versicherungsjahrs** werden die Entschädigungsleistungen angerechnet, die auf die in diesem **Versicherungsjahr** eingetretenen Versicherungsfälle erbracht werden. Liegen für eine Forderung mehrere Versicherungsfälle vor, so wird auf den Versicherungsfall abgestellt, der als erstes eingetreten und auf den eine Entschädigung erfolgt ist.
- 7.3 Verhältnis zu Versicherungssummen**
Übersteigt eine von uns festgesetzte **Versicherungssumme** die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt die Jahreshöchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

8 Welche Vertragswährung ist vereinbart?

- 8.1 Vertragswährung**
Die Vertragswährung ist der Euro.
- 8.2 Kurs bei anderen Währungen**
Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach Satz 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch uns?

- 9.1 Forderungsübergang**
Zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Entschädigungsleistung gehen Ihre uns als Forderungsausfall gemeldete Forderungen gegen Ihren Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligung** auf uns über. Hierzu treten Sie uns die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.
- 9.2 Obliegenheiten**
Sie haben auf unser Verlangen die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

9.3 Nachträgliche Kenntnis

Sofern uns nach einer Entschädigungsleistung bekannt wird, dass die gegen Ihren Kunden gerichteten Forderungen vollständig oder teilweise nicht in dem uns gemeldeten und von uns abgerechneten Umfang bestehen, weil die Forderungen z. B. **bestritten** sind, so erfolgt eine Neuabrechnung nach Ziffer 5. Der sich aus der Neuabrechnung ergebende Betrag ist von Ihnen unverzüglich an uns zu erstatten. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt Ziffer 10.6.

10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

10.1 Entscheidung über die Durchführung des Regresses

Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.

10.2 Regress bei bestrittener Forderung

Diese Regelung gilt nur, sofern Teil C Vertragsbestandteil ist.

Wenn Forderungen gegen Ihren Inlandskunden ausschließlich wegen eines Vorbringens dieses Kunden nicht oder nur teilweise entschädigt wurden, weil diese **bestritten** waren und nach Ziffer 9 auf uns übergegangen sind, veranlassen wir die Geltendmachung, Titulierung und Beitreibung der nach Ziffer 9.1 übergebenen Forderungen gegen Ihren Kunden. Im Regress werden geltend gemacht:

10.2.1 die geleistete Entschädigung,

10.2.2 die von Ihnen getragene **Selbstbeteiligung**,

10.2.3 die Forderung bzw. der Teil der Forderung, der entschädigt worden wäre, wenn Ihr Kunde sie nicht **bestritten** hätte sowie die hierauf anfallende **Selbstbeteiligung**.

10.3 Beendigung des Regresses

Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Kunden oder dem Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, werden diese an Sie zurückabgetreten. Sie nehmen die Abtretung bereits im Voraus an.

10.4 Verteilung der Regresserlöse

10.4.1 Von den Zahlungseingängen, die nach der Entschädigungsleistung erfolgen, werden zunächst die verauslagten Kosten für die Regressmaßnahmen beglichen.

10.4.2 Von den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, erhalten Sie jeweils den Anteil, der dem Verhältnis von **Selbstbeteiligung** zum versicherten Ausfall entspricht, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls. Den darüber hinausgehenden Anteil erhalten wir. Die Regelung in Ziffer 10.4.4 bleibt unberührt.

10.4.3 Sofern die Umsatzsteuer nicht versichert war, wird bei den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, lediglich der Nettoanteil in die Regressabrechnung einbezogen. Der in diesen Zahlungseingängen enthaltene Umsatzsteueranteil wird an Sie ausgekehrt bzw. verbleibt bei Ihnen. Im Übrigen gilt Ziffer 10.4.2.

10.4.4 Wurde unsere Entschädigungsleistung durch Ihren Kunden vollständig ausgeglichen, entscheiden wir über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzen wir das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge nach Abzug unserer Kosten für die Regressmaßnahmen in voller Höhe an Sie weitergeleitet. Andernfalls treten wir den noch verbliebenen Anspruch nach Ziffer 10.3 an Sie zurück ab. Soweit Kosten für die Übertragung titulierter Rechte entstehen, z. B. für eine Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, sind diese von Ihnen zu tragen.

10.4.5 Wir zahlen die Regresserlöse bei Ratenzahlung Ihres Kunden an Sie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.

10.5 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet, uns die zur Durchsetzung Ihres Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Vornahme der zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.

10.6 **Kosten des Regresses**

Sie haben uns entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzahlen. Sie haben jedoch die uns entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die von Ihnen geltend gemachten Forderungen gegen Ihren Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren. Diese Kostenerstattungspflicht gilt jedoch nicht in den Fällen des Regresses bei **bestrittenen** Forderungen nach Ziffer 10.2.

11 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?

11.1 **Schadenmeldung**

Sie haben uns den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind.

11.2 **Schadenminderung und Informationspflicht**

Sie müssen alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Etwaige Weisungen von uns hierzu sind zu befolgen. Sie sind verpflichtet, uns vor Abschluss von Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen zu informieren. Diese Pflicht besteht auch nach einer Entschädigung durch uns.

11.3 **Gefahränderung**

Eine Änderung der Gefahr haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

11.4 **Keine Absicherung der Selbstbeteiligung**

Die anderweitige Absicherung der **Selbstbeteiligung** ist nicht zulässig.

11.5 **Geschäftsbetrieb**

11.5.1 Änderungen des Geschäftsbetriebs, vgl. Ziffer 1.2.2, sind uns, unabhängig von der Art der Beitragsberechnung, innerhalb von 12 Monaten nach der Änderung des Geschäftsbetriebs, spätestens jedoch mit der nächsten Umsatz- oder Saldenmeldung in Textform anzuzeigen.

11.5.2 Melden Sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums einen Schadenfall zu dem geänderten Geschäftsbetrieb, erfolgt die Anzeige nur dann rechtzeitig, wenn die Anzeige Ihres geänderten Geschäftsbetriebs mit der Schadenmeldung oder innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung zur Abgabe der Anzeige, spätestens jedoch 3 Monate nach der Schadenmeldung erfolgt.

11.5.3 Für Ihren geänderten Geschäftsbetrieb besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Änderung des Geschäftsbetriebs, wenn

11.5.3.1 die Voraussetzungen nach Ziffer 11.5.1 erfüllt und auf Anforderung nachgewiesen sind und

11.5.3.2 wir die Änderung des Geschäftsbetriebs auf Ihre Anzeige hin in Textform bestätigt haben.

11.5.4 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 11.5.2 nicht erfüllt, besteht für den betreffenden Schadenfall kein rückwirkender Versicherungsschutz, selbst wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

11.5.5 Die von Ihnen angezeigte und von uns bestätigte Änderung des Geschäftsbetriebs wirkt sich in dem auf die Änderung des Geschäftsbetriebs folgenden **Versicherungsjahr** auf Ihren Beitrag aus.

11.6 **Verweise auf weitere Obliegenheiten**

Beachten Sie zudem Ziffer 9.2 und Ziffer 10.5.

11.7 **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 18.

12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?

- 12.1 Antrag**
Wir nehmen Ihre Anträge zur Festsetzung von **Versicherungssummen** nach Ziffer 2.4 für Ihre Kunden entgegen und entscheiden durch eine **Kreditmitteilung** über diese.
- 12.2 Beauftragung UMB**
Mit diesem Antrag beauftragen Sie gleichzeitig die UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Prüfung und Überwachung Ihres Kunden. Die UMB teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich uns mit.
- 12.3 Kreditprüfungsgebühren**
Die Höhe der jährlichen Kreditprüfungsgebühren (Erst- und Folgeprüfungsgebühren) pro Kunde, für den eine **Versicherungssumme** beantragt wurde und wir eine Kreditentscheidung getroffen haben, ist im Versicherungsschein festgelegt. Die Gebühren fallen bei der UMB für die Prüfung und Überwachung sowie die Einholung der hierfür erforderlichen Informationen über die Bonität Ihres Kunden an und werden von dieser in Rechnung gestellt. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

B Allgemeine Regelungen und Beitrag

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
13	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	17
13.1	Regelungen im Versicherungsschein	17
13.2	Versicherungsteuer	17
13.3	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	17
13.4	Beitrag bei vorzeitiger Beendigung	17
14	Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	17
14.1	Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes	17
14.2	Folgebeitrag und Verzug	17
15	Wann und in welcher Höhe wird ein Beitragszuschlag erhoben?	18
15.1	Grunddeckung	18
15.2	Beitragszuschlag	18
15.3	Berechnung der Zahlquote	18
15.4	Höhe des Beitragszuschlags	18
15.5	Einordnung in eine Zuschlagsstufe	18
16	Was gilt zur Beitragsrückvergütung?	18
16.1	Grunddeckung	18
16.2	Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung	19
16.3	Höhe der Rückvergütung	19
16.4	Einordnung in eine Rückvergütungsstufe	19
16.5	Auszahlungszeitpunkt	19
16.6	Entfall der Rückvergütung	19
17	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	20
17.1	Zustimmungserfordernis	20
17.2	Bestand von Einreden	20
18	Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	20
18.1	Kündigung bei schuldhafter Verletzung	20
18.2	Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko	20
18.3	Sonstige Obliegenheitsverletzung	20
18.4	Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung	20
19	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	20
19.1	Vertragsdauer	20
19.2	Verlängerung und Kündigung	20
19.3	Kein Sonderkündigungsrecht	20
19.4	Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung	20
19.5	Vorzeitige Beendigung	20
20	Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?	21
21	Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	21
21.1	Aufsichtsbehörde	21
21.2	Beschwerden	21
22	Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	21
22.1	Rechtsanwendung	21
22.2	Klagen und Passivlegitimation	21
22.3	Gerichtsstand	21

23	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	21
23.1	Anzeige Anschriftenänderung	21
23.2	Anzeigen und Erklärungen	21
23.3	Einsichtnahmemöglichkeit	21
23.4	Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos	21
23.5	Vertragsänderungen	22
23.6	Vertragssprache	22

B Allgemeine Regelungen und Beitrag

Sofern die Rechtsschutz-Deckung nach Teil C vertraglich eingeschlossen ist, gelten die Regelungen dieses Teil B auch für den Teil C.

13 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

13.1 Regelungen im Versicherungsschein

Weitere Regelungen zum Versicherungsbeitrag, insbesondere zur Höhe, Zusammensetzung, Fälligkeit und Zahlungsperiode entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

13.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, in der vom Gesetz bestimmten Höhe.

13.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

13.3.1 Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

13.3.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

13.3.3 Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart zu verlangen.

13.3.4 Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

13.4 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem versicherten Zeitraum entspricht. Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

14 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

14.1 Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes

14.1.1 Haben Sie den ersten Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.1.2 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2 Folgebeitrag und Verzug

14.2.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

14.2.2 Wir fordern Sie in Textform zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

14.2.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.2.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 14.2.4 Wir dürfen Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

15 Wann und in welcher Höhe wird ein Beitragszuschlag erhoben?

Diese Regelung gilt, sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

15.1 Grunddeckung

Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist der zu zahlende Beitrag für die vereinbarte Grunddeckung. Darin enthalten sind die Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen ohne Berücksichtigung der Zuschläge nach dieser Ziffer und ohne eine mögliche Beitragsrückvergütung nach Ziffer 16.

15.2 Beitragszuschlag

Je nach der Zahlquote aus dem vorangegangenen **Versicherungsjahr** wird ein prozentualer Zuschlag nach Ziffer 15.4 erhoben. Dieser berechnet sich aus der vorgenannten Grunddeckung.

15.3 Berechnung der Zahlquote

Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den innerhalb eines **Versicherungsjahrs** erbrachten Versicherungsleistungen, insbesondere nach Teil A und C, abzüglich der bei uns verbliebenen Regresserlöse, im Verhältnis zu dem Jahresnettobeitrag ergibt.

$$\frac{(\text{Versicherungsleistungen Teil A, C} + \text{sonst. Versicherungsleistungen} \text{ ./. Regresserlöse bei R+V}) \times 100}{\text{Jahresnettobeitrag}}$$

15.4 Höhe des Beitragszuschlags

15.4.1 Zuschlagsstufe 1

Der Zuschlag beträgt 40 %.

15.4.2 Zuschlagsstufe 2

Der Zuschlag beträgt 80 %.

15.5 Einordnung in eine Zuschlagsstufe

15.5.1 Zuschlagsstufe 1

Die Zahlquote betrug mehr als 100 % (Hochstufungsprozentsatz 1), aber weniger als 200 % (Hochstufungsprozentsatz 2).

15.5.2 Zuschlagsstufe 2

Die Zahlquote betrug den Hochstufungsprozentsatz 2 oder mehr.

15.5.3 Rückstufung aus einer Zuschlagsstufe

Die Rückstufung aus einer Zuschlagsstufe erfolgt nur dann, wenn die Zahlquote 100 % (Rückstufungsprozentsatz) nicht überstiegen hat. Sofern die Voraussetzungen für eine Rückstufung vorliegen, erfolgt

15.5.3.1 aus der Zuschlagsstufe 2 eine Rückstufung in die Zuschlagsstufe 1,

15.5.3.2 aus der Zuschlagsstufe 1 eine Rückstufung auf den Beitrag für die vereinbarte Grunddeckung.

16 Was gilt zur Beitragsrückvergütung?

Diese Regelung gilt, sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

16.1 Grunddeckung

Grundlage für die Ermittlung der Beitragsrückvergütung ist der im vorangegangenen **Versicherungsjahr** gezahlte Beitrag für die vereinbarte Grunddeckung. Darin enthalten sind die Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen ohne Berücksichtigung der Zuschläge nach Ziffer 15 und ohne eine mögliche Beitragsrückvergütung nach dieser Ziffer.

16.2 Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- 16.2.1 Auf den Vorjahresbeitrag wurde kein Zuschlag nach Ziffer 15 erhoben.
- 16.2.2 Wir haben im vorangegangenen **Versicherungsjahr** keine Versicherungsleistungen erbracht.
- 16.2.3 Der Versicherungsvertrag hat mindestens ein volles Jahr – 12 Monate – bestanden.

16.3 Höhe der Rückvergütung

- 16.3.1 Rückvergütungsstufe 1
 - 16.3.1.1 Die Rückvergütung beträgt 10 %.
 - 16.3.1.2 Die verringerte Rückvergütung beträgt 5 %.
- 16.3.2 Rückvergütungsstufe 2
Die Rückvergütung beträgt 15 %.
- 16.3.3 Rückvergütungsstufe 3
Die Rückvergütung beträgt 20 %.
- 16.3.4 Rückvergütungsstufe 4
Die Rückvergütung beträgt 30 %.
- 16.3.5 Rückvergütungsstufe 5
Die Rückvergütung beträgt 40 %.

16.4 Einordnung in eine Rückvergütungsstufe

- 16.4.1 Rückvergütungsstufe 1
 - 16.4.1.1 Die Voraussetzungen nach Ziffer 16.2 liegen erstmalig vor, dann richtet sich die Höhe der Rückvergütung nach Ziffer 16.3.1.1.
 - 16.4.1.2 Das vorangegangene erste **Versicherungsjahr** war ein **Rumpfsjahr**. Die Voraussetzungen nach Ziffer 16.2 liegen erstmalig vor. Hat es abweichend von Ziffer 16.2.3 mindestens sechs Monate bis zur ersten Hauptfälligkeit bestanden, dann richtet sich die Höhe der Rückvergütung nach Ziffer 16.3.1.2.
- 16.4.2 Rückvergütungsstufe 2
Ziffer 16.2 ist erfüllt und im vorangegangenen **Versicherungsjahr** erfolgte eine Rückvergütung nach Rückvergütungsstufe 1.
- 16.4.3 Rückvergütungsstufe 3
Ziffer 16.2 ist erfüllt und im vorangegangenen **Versicherungsjahr** erfolgte eine Rückvergütung nach Rückvergütungsstufe 2.
- 16.4.4 Rückvergütungsstufe 4
Ziffer 16.2 ist erfüllt und im vorangegangenen **Versicherungsjahr** erfolgte eine Rückvergütung nach Rückvergütungsstufe 3.
- 16.4.5 Rückvergütungsstufe 5
Ziffer 16.2 ist erfüllt und im vorangegangenen **Versicherungsjahr** erfolgte eine Rückvergütung nach Rückvergütungsstufe 4 oder 5.

16.5 Auszahlungszeitpunkt

Die Rückvergütung wird jeweils innerhalb der ersten drei Monate des folgenden **Versicherungsjahrs** ausgezahlt.

16.6 Entfall der Rückvergütung

Der Anspruch auf Rückvergütung für das abgelaufene **Versicherungsjahr** entfällt rückwirkend, wenn der Vertrag im folgenden **Versicherungsjahr** keine vollen 9 Monate bestanden hat – unabhängig von dem Rechtsgrund. In diesem Fall ist die Rückvergütung zurückzuzahlen. Außerdem kommen die Regelungen zur Beitragsrückvergütung für das laufende **Versicherungsjahr** nicht zur Anwendung.

17 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

- 17.1 Zustimmungserfordernis**
Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von unserer vorherigen Zustimmung in Textform abhängig.
- 17.2 Bestand von Einreden**
Haben Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die uns zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit Ihnen.

18 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

- 18.1 Kündigung bei schuldhafter Verletzung**
Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 18.2 Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko**
Verletzen Sie schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind wir in Bezug auf ein versichertes **Einzelrisiko**, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
- 18.3 Sonstige Obliegenheitsverletzung**
Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach Ziffer 11 und Ziffer 30 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir berufen uns nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
- 18.4 Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung**
Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 18.1 ausüben.

19 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

- 19.1 Vertragsdauer**
Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 19.2 Verlängerung und Kündigung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 19.3 Kein Sonderkündigungsrecht**
Sie haben kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach Ziffer 15 erhöht.
- 19.4 Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung**
Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass Sie Ihr Gewerbe wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet haben oder dass Ihre Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangen wir diese Kenntnis innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.
- 19.5 Vorzeitige Beendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags gilt Ziffer 13.4.

20 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?

Unterhalten Sie eine weitere Warenkreditversicherung bei uns, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Sie können entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis Sie Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Haben Sie aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, haben Sie kein Wahlrecht mehr.

21 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

21.1 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

21.2 Beschwerden

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

22 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

22.1 Rechtsanwendung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22.2 Klagen und Passivlegitimation

22.2.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil A und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil B sind gegen die R+V Allgemeine Versicherung AG zu richten.

22.2.2 Klagen wegen der Schadenregulierung nach Teil C sind gegen die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden zu richten, vgl. Ziffer 28.1.

22.3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich Wiesbaden.

23 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

23.1 Anzeige Anschriftenänderung

23.1.1 Sie haben uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

23.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

23.2 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Anzeigen oder Erklärungen von Ihnen sollen an unsere Hauptverwaltung, R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, gerichtet werden.

23.3 Einsichtnahmemöglichkeit

Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.

23.4 Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos

Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen mit einzelnen Ihrer Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.

23.5 Vertragsänderungen

23.5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

23.5.2 Neue oder geänderte vertragliche Regelungen gelten für Lieferungen oder Leistungen, die ab dem im Versicherungsschein oder dem im Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Tag der Gültigkeit der Vertragsänderung ausgeführt wurden.

23.6 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

C Rechtsschutz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
24	Welche Forderungen sind versichert?	24
24.1	Inhalt der Rechtsschutz-Deckung	24
24.2	Voraussetzung für den Versicherungsschutz	24
24.3	Höhe der versicherten Forderung und Gegenstandswert	24
25	Welche Kosten sind versichert (Leistungsumfang)?	25
25.1	Mediationsverfahren	25
25.2	Kosten des eigenen Rechtsanwalts	25
25.3	Gerichtskosten	25
25.4	Schieds- oder Schlichtungsverfahren	25
25.5	Kosten des Gegners	25
25.6	R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)	25
26	Wie hoch ist die Höchstentschädigung?	26
26.1	Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr	26
26.2	Höchstentschädigung pro Kunde	26
27	Was ist nicht versichert?	26
27.1	Inhaltliche Ausschlüsse	26
27.2	Einschränkung unserer Leistungspflicht	26
28	Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?	27
28.1	Zuständigkeit für die Schadenabwicklung	27
28.2	Anzeigepflicht und Ausschlussfrist	27
29	Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?	27
30	Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil C zu beachten?	27
30.1	Schadenmeldung	27
30.2	Abstimmung bei kostenverursachenden Maßnahmen	27
30.3	Schadenminderung	27
30.4	Auswahl des Rechtsanwalts	27
30.5	Maßnahmen vor Deckungszusage	27
30.6	Sonstige Rechtsfolgen	27
31	Was haben Sie sonst zu beachten?	28
31.1	Anspruchsübergang	28
31.2	Kostenerstattung	28

C Rechtsschutz

Die nachfolgenden Regelungen finden nur Anwendung, wenn die Rechtsschutz-Deckung Vertragsbestandteil geworden ist.

24 Welche Forderungen sind versichert?

24.1 Inhalt der Rechtsschutz-Deckung

24.1.1 Wir sorgen dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen gegenüber Ihren Inlandskunden für die Geltendmachung von Forderungen nach Ziffer 1 außergerichtlich und vor deutschen Gerichten wahrnehmen können und tragen hierfür die erforderlichen Kosten.

24.1.2 Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Sie.

24.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn für die Forderung zum Zeitpunkt der Ablehnung einer Entschädigung Ihrer Forderungen wegen Bestreitens durch uns die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

24.2.1 Meldung der ausgefallenen Forderungen

Sie haben uns Ihre ausgefallenen Forderungen gegen Ihren Inlandskunden nach Teil A gemeldet. Eine rein vorsorgliche Schadenmeldung ist hierfür nicht ausreichend.

24.2.2 Kein Entschädigungsanspruch

Es besteht kein Entschädigungsanspruch nach Teil A Forderungsausfall. Wir haben Ihren Entschädigungsanspruch mit Hinweis auf die Rechtsschutz-Deckung in Textform abgelehnt.

24.2.3 Geltung der Rechtsschutz-Deckung

Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung und bei Eintritt des Versicherungsfalls bestand die Rechtsschutz-Deckung.

24.2.4 Bestrittene Forderung

Die von Ihnen gegen Ihren Inlandskunden geltend gemachten Forderungen werden von diesem **bestritten**.

24.2.5 Keine weiteren Ablehnungsgründe

Es liegen keine weiteren Gründe vor, die einer Entschädigung der Forderung bzw. eines Forderungsteils aus Teil A entgegenstehen.

24.2.6 Kein Forderungsübergang

Die Forderungen sind zu keinem Zeitpunkt nach Ziffer 9 oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auf uns übergegangen.

24.3 Höhe der versicherten Forderung und Gegenstandswert

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung der Forderung in der Höhe,

24.3.1 in der Ihre Forderung durch uns entschädigt worden wäre, wenn Ihr Inlandskunde sie nicht **bestritten** hätte,

24.3.2 zuzüglich der hierauf anfallenden **Selbstbeteiligung** nach Ziffer 5.3.

25 Welche Kosten sind versichert (Leistungsumfang)?

Für die nach Ziffer 24 versicherten Forderungen sind folgende Kosten vom Versicherungsschutz umfasst, sofern Sie uns nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben:

25.1 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 2.000 EUR je Mediation. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

25.2 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

25.2.1 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

25.2.2 Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

25.2.3 Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

25.2.4 Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat;
- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet ein Gutachten für Sie.

Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

25.3 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.

25.4 Schieds- oder Schlichtungsverfahren

Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach Ziffer 25.1.

25.5 Kosten des Gegners

Die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

25.6 R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)

Wir vermitteln Ihnen über das Anwaltstelefon telefonische Beratungen, wenn ein Inlandskunde Ihre Forderungen bestreitet. Es gelten keine Risikoausschlüsse. Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

26 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

- 26.1 Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr**
Die Höchstentschädigung für Zahlungen wird pro **Versicherungsjahr** durch die im Versicherungsschein für Teil C genannte Versicherungssumme begrenzt.
- 26.2 Höchstentschädigung pro Kunde**
Wir zahlen wegen desselben Inlandskunden über die gesamte Vertragslaufzeit höchstens die im Versicherungsschein für Teil C vereinbarte Versicherungssumme. Dies gilt unabhängig davon, in welchem **Versicherungsjahr** die Zahlungen geleistet werden.

27 Was ist nicht versichert?

- 27.1 Inhaltliche Ausschlüsse**
In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 27.1.1 Für die Abwehr von Ansprüchen und Forderungen, die gegen Sie erhoben werden.
 - 27.1.2 In Verfahren vor Verfassungsgerichten.
 - 27.1.3 In Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.
 - 27.1.4 Für Versicherungsfälle, die erst eingetreten sind, nachdem über Ihr Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wurde.
 - 27.1.5 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 27.2 Einschränkung unserer Leistungspflicht**
Folgende Kosten erstatten wir nicht:
- 27.2.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich verpflichtet zu sein.
 - 27.2.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.
- Beispiel:**
Sie haben eine Forderung von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 % Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten, nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.
Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
- Ausnahme:** Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 27.2.3 Die für die Rechtsschutz-Deckung vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung pro Inlandskunde.
 - 27.2.4 Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers – entstehen.
 - 27.2.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

28 Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?

- 28.1 Zuständigkeit für die Schadenabwicklung**
Ihre Rechtsschutzfälle werden von der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH bearbeitet. Diese ist bevollmächtigt, uns im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, vgl. auch Ziffer 22.2.2.
- 28.2 Anzeigepflicht und Ausschlussfrist**
Sie müssen eine Zusage für die Rechtsschutz-Deckung bei der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH innerhalb von 6 Monaten nach Ablehnung der Entschädigung Ihrer Forderung wegen Bestreitens durch uns anfordern. Beantragen Sie die Zusage erst nach dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

29 Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

30 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil C zu beachten?

- 30.1 Schadenmeldung**
Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände der geltend gemachten Forderung unterrichten, alle Beweismittel angeben, uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.
- 30.2 Abstimmung bei kostenverursachenden Maßnahmen**
Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist, z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.
- 30.3 Schadenminderung**
Sie müssen soweit möglich dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung – z. B. Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite – so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände es zulassen, § 82 VVG.
- 30.4 Auswahl des Rechtsanwalts**
- 30.4.1 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 30.4.2 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 30.5 Maßnahmen vor Deckungszusage**
Wir bestätigen den Umfang des für die geltend gemachte Forderung bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten,
- dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung der Rechtsschutz-Deckung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- 30.6 Sonstige Rechtsfolgen**
Wenn Sie, eine gesetzliche oder eine in den Ziffern 30.1, 30.2, 30.3 oder in 30.4.2 genannte Obliegenheit verletzen, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 18.3.

31 Was haben Sie sonst zu beachten?

31.1 **Anspruchsübergang**

Wenn ein anderer, z. B. Ihr Prozessgegner, Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

31.2 **Kostenerstattung**

Hat Ihnen ein anderer, z. B. Ihr Prozessgegner, die Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

D Begriffsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
32	Bestrittene Forderung	30
33	Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift	30
34	Einzelrisiko	30
35	Kreditmitteilung	30
36	Lebenspartner	30
37	Rechnung	30
38	Selbstbeteiligung	30
39	Selbstprüfungsgrenze	31
39.1	Kunden im unbenannten Bereich	31
39.2	Kunden im benannten Bereich	31
40	Sitz Ihres Kunden	32
41	Ursprüngliche Fälligkeit	32
42	Versicherungsjahr	32
42.1	Vollständiges Versicherungsjahr	32
42.2	Rumpfsjahr	32
42.3	Folgende Versicherungsjahre	32
42.4	Beginn und Ende eines Versicherungsjahrs	32
42.5	Beispiel	32
43	Versicherungssumme	32

D Begriffsbestimmungen

32 Bestrittene Forderung

Eine Forderung ist dann bestritten, wenn gegen diese Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche erhoben wurden oder das Recht zu deren Erhebung besteht.

33 Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift

Erhalten Sie einen Scheck oder einen Wechsel oder ziehen Sie Ihre Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf Ihrem Konto erfolgt ist.

34 Einzelrisiko

Jeder Ihrer Kunden stellt ein Einzelrisiko dar.

35 Kreditmitteilung

Eine Kreditmitteilung ist eine gesonderte Mitteilung über die Einräumung einer Versicherungssumme für Ihren Kunden (Zeichnung), die Herauf- oder Herabsetzung einer solchen Versicherungssumme oder die Aufhebung einer Versicherungssumme. Die Grundlage unserer Kreditmitteilung ist eine Bonitätsprüfung.

36 Lebenspartner

Die Definition des Begriffs des Lebenspartners ergibt sich aus den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gilt auch eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten.

37 Rechnung

Bei einer Rechnung handelt es sich um ein Dokument entsprechend § 14 Umsatzsteuergesetz. Sofern mit Ihrem Kunden vertraglich vereinbart, ist auch eine Abrechnung im Rahmen einer durch Ihren Kunden zu erstellenden Gutschrift möglich.

38 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Rahmen der Warenkreditversicherung nach Teil A ist der Anteil an einem versicherten Forderungsausfall, der von Ihnen selbst zu tragen ist. Hierunter fällt auch eine Entschädigungsfranchise, welche in der Regel zusätzlich vereinbart werden kann.

39 Selbstprüfungsgrenze

Die Selbstprüfungsgrenze ist die Betragsgrenze, bis zu der Sie den Versicherungsschutz für einen Kunden auch ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns herstellen können, z. B. durch eine Auskunft oder eine entsprechende positive Zahlungserfahrung.

39.1 Kunden im unbenannten Bereich

Hierbei handelt es sich um die Kunden, für die Sie den Versicherungsschutz selbst, also ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns, herstellen. Die Selbstprüfungsgrenze bzw. die Grenze des vereinfachten Versicherungsschutzes stellen in diesen Fällen gleichzeitig die Höchstgrenzen für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall: 18.000,00 EUR
Selbstprüfungsgrenze: 20.000,00 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Betrags unterhalb der Selbstprüfungsgrenze.

Entschädigung: 14.400 EUR (18.000 EUR abzgl. 3.600 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall: 25.000,00 EUR
Selbstprüfungsgrenze: 20.000,00 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis der Selbstprüfungsgrenze.

Entschädigung: 16.000 EUR (20.000 EUR abzgl. 4.000 EUR Selbstbeteiligung).

39.2 Kunden im benannten Bereich

Hierbei handelt es sich um Kunden, für die wir auf Ihren Antrag hin eine Versicherungssumme festgesetzt haben. Die Versicherungssumme stellt in jedem Fall die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall: 80.000 EUR
Zugesagte Versicherungssumme: 100.000 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Forderungsausfalls.

Entschädigung: 64.000 EUR (80.000 EUR abzgl. 16.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall: 200.000 EUR
Zugesagte Versicherungssumme: 100.000 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis der zugesagten Versicherungssumme.

Entschädigung: 80.000 EUR (100.000 EUR abzgl. 20.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall: 25.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze: 20.000 EUR
Zugesagte Versicherungssumme: 10.000 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz sind erfüllt, auch die bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze. Die zugesagte Versicherungssumme stellt jedoch die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zugesagten Versicherungssumme.

Entschädigung: 8.000 EUR (10.000 EUR abzgl. 2.000 EUR Selbstbeteiligung).

40 Sitz Ihres Kunden

Der Sitz Ihres Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.

41 Ursprüngliche Fälligkeit

Die ursprüngliche Fälligkeit ist der zwischen Ihnen und Ihrem Kunden vereinbarte und im Vertrag oder auf der Rechnung dokumentierte Zahlungstermin für eine Forderung. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine Vereinbarung zum Fälligkeitstermin in Textform, gilt die gesetzliche Fälligkeit.

42 Versicherungsjahr

42.1 Vollständiges Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten.

42.2 Rumpffahr

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

42.3 Folgende Versicherungsjahre

Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

42.4 Beginn und Ende eines Versicherungsjahrs

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn und endet mit der darauf folgenden ersten Hauptfälligkeit. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen und enden jeweils mit der im Versicherungsschein genannten Hauptfälligkeit.

42.5 Beispiel

Hauptfälligkeit	01.10.
2-Jahres-Vertrag	
Vertragsbeginn	01.06.2015,
Vertragsablauf	01.10.2017, 00:00 Uhr.
1. Versicherungsjahr:	01.06.2015 (Beginn) bis 01.10.2015, 00:00 Uhr = 4 Monate = Rumpffahr.
2. Versicherungsjahr:	01.10.2015 (Beginn) bis 01.10.2016, 00:00 Uhr = 12 Monate.
3. Versicherungsjahr:	01.10.2016 (Beginn) bis 01.10.2017, 00:00 Uhr = 12 Monate.

43 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Gesamtforderung gegen einen einzelnen Kunden, die versicherbar ist.

Beispiel:

Wir haben Ihnen – auf Ihren Antrag hin – in einer Kreditmitteilung einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR zugesagt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Versicherungssumme.

Beispiel:

Die Selbstprüfungsgrenze beträgt 20.000 EUR. Es wurde keine Versicherungssumme festgesetzt. Die Selbstprüfungsgrenze stellt in diesem Fall die Versicherungssumme dar.

